

Nach dem Erststudium-Urteil aus Karlsruhe: Der Bund der Steuerzahler erklärt erste Details

Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden!

Das Bundesverfassungsgericht hat die geltende Rechtslage, wonach steuerlich zwischen einem Erst- und einem Zweitstudium unterschieden wird, als verfassungsgemäß beurteilt. Die Richter sehen in der Erstausbildung eine Nähe zum privaten Bereich. Zudem diene das Erststudium auch der Persönlichkeitsbildung und sei noch von der Unterhaltspflicht der Eltern umfasst. Daher müssen diese Ausgaben nicht als Werbungskosten anerkannt werden.

Was bedeutet die Entscheidung für die Praxis?

Es bleibt alles wie gehabt: Studenten im Erststudium oder Auszubildende ohne Ausbildungsverhältnis (z. B. Piloten) haben weiterhin nur die Möglichkeit, ihre Aufwendungen als Sonderausgaben geltend zu machen. Dieser ist auf maximal 6.000 Euro im Jahr beschränkt und läuft bei den meisten Studierenden ins Leere, da sie während des Studium noch keine Einnahmen erzielen. Studierende, Azubis in einer Lehre oder Studierende im dualen Studium können ihre Ausgaben weiterhin als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung absetzen – und zwar in voller Höhe. Der Vorteil: Hat der Studierende keine Einnahmen können die Verluste festgestellt und in spätere Berufsjahre mitgenommen werden. Hier können sie dann mit den Einnahmen aus dem Beruf verrechnet werden und so die Steuer mindern.

Übersicht

Erststudium und Ausbildung ohne Ausbildungsverhältnis , d.h. es liegt keine abgeschlossene Ausbildung bzw. kein abgeschlossenes Studium vor z. B. Bachelorstudium, Jurastudium, Pilotenausbildung	Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung oder weiteres Studium nach abgeschlossenem Studium oder Lehre z. B. Masterstudium, Lehrausbildungen, Aufbaustudien, Fort- und Weiterbildungen
Sonderausgabenabzug von max. 6.000 Euro pro Jahr (bis 2012: 4.000 Euro)	Werbungskostenabzug in Höhe der entstandenen Ausbildungskosten
Nachteil: Aufwendungen können nur in dem Jahr berücksichtigt werden, in dem sie angefallen sind, ein Verlustvortrag in spätere Berufsjahre ist nicht möglich.	Vorteil: Übersteigen die Ausgaben für die Berufsausbildung die Einnahmen, ist eine Verlustfeststellung möglich; die Verluste können ggf. in späteren Berufsjahren steuermindernd genutzt werden.

Welche Kosten können abgesetzt werden?

Als Faustregel gilt, dass alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung entstehen, geltend gemacht werden können. Typischerweise sind dies Kosten für den Fahrtweg zur Uni, Kosten für Fachliteratur und sonstige Arbeitsmittel, wie z. B. Computer oder Schreibmaterial, aber auch Ausgaben für das Binden der Abschluss- oder Seminararbeit, Ausgaben für ein Repetitorium sowie Kosten für ein Praktikum oder ein Auslandssemester.

Was sollten Studierende jetzt tun?

Der Bund der Steuerzahler empfiehlt Studenten, die bereits ein zweites Studium oder ein duales Studium absolvieren oder vorher eine Ausbildung abgeschlossen haben, die Ausgaben für das Studium in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Dies lohnt sich vor allem dann, wenn es sich um hohe Ausgaben – etwa für ein Auslandsjahr, ein Praxissemester oder einen Computer – handelt. Verluste können dann festgestellt und in spätere Berufsjahre mitgenommen werden. Die Einkommensteuererklärung muss für jedes Jahr einzeln angefertigt werden.

Studenten, die im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ihre Erststudienkosten bereits in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht, das Finanzamt diese aber nicht anerkannt hatte, brauchen jetzt nichts zu tun. Diese Steuerbescheide werden in den nächsten Wochen wahrscheinlich durch eine Allgemeinverfügung des Bundesfinanzministeriums für endgültig erklärt.

Was macht der Bund der Steuerzahler nun?

Wir werden uns politisch weiter für die bessere steuerliche Absetzbarkeit von Studien- und Ausbildungskosten einsetzen. Aus unserer Sicht sollten die Ausgaben – egal, in welchem Studienabschnitt sie entstehen – gleichbehandelt werden. Dafür wird der Bund der Steuerzahler wir bei der Politik werben. Denn Bildung ist ein wichtiges Gut, deshalb sollte der Gesetzgeber alle Möglichkeiten nutzen, dies zu unterstützen. Dazu zählt aus Sicht des Bundes der Steuerzahler auch, Kosten für Ausbildung und Studium gleichermaßen als Werbungskosten anzuerkennen.

Lange Historie

Streitigkeiten um die steuerliche Behandlung von Studien- oder Ausbildungskosten sind nicht neu. Schon der Reichsfinanzhof befasste sich 1937 mit der Frage. Das Gericht entschied damals, dass die Kosten für die Erlangung der für den „Lebenskampf“ notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten grundsätzlich zur privaten Lebensführung gehören, deshalb seien sie nicht abzugsfähig (Urteil vom 24. Juni 1937 – IV A 20/36). In der Folgezeit nahm die Rechtsprechung von der „Lebenskampftheorie“ Abstand und verfeinerte die Regeln: Danach war für Studiengänge an einer Akademie oder Fachhochschule, die ohne akademischen Grad abschlossen, ein Werbungskostenabzug möglich (Urteil vom 23. August 1979 – VI R 87/78). Praktisch führte dies dazu, dass Ausgaben für ein Zusatz-, Aufbau- und Ergänzungsstudium als Werbungskosten abgesetzt werden konnten, wenn damit die Grundkenntnisse aus der Erstausbildung vertieft wurden. 2002 sah der Bundesfinanzhof die komplexe Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitstudium, Fort- und Ausbildungskosten nicht mehr als zeitgemäß an. Die Richter vertraten die Auffassung, dass die Kosten für ein Studium oder eine Ausbildung stets Werbungskosten sind (Urteil vom 17. Dezember 2002 – VI R 137/01). Darauf reagierte der Gesetzgeber mit einer Gesetzesänderung und legte 2004 fest, dass die Kosten für ein erstmaliges Studium vom Finanzamt lediglich als Sonderausgaben berücksichtigt werden müssen. Der Bundesfinanzhof hielt die Änderung für zu ungenau. Das Gericht bestätigte abermals, dass Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung Werbungskosten sein können (Urteil vom 28. Juli 2011 – VI R 38/10). Mit dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz stellte der Gesetzgeber 2011 klar, dass es für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium keinen Werbungskostenabzug gibt. Der Bundesfinanzhof stellte sich hingegen erneut auf die Seite der Studenten und legte 2014 die Rechtsfrage dem Bundesverfassungsgericht vor. In diesem Vorlagebeschluss hielt der Bundesfinanzhof an seiner Rechtsprechung fest, dass Studenten und Auszubildende ihre Kosten für Erststudium und Erstausbildung als Werbungskosten absetzen können (Beschluss vom 14. Juli 2014 – VI R 8/12). Dieser Beschluss war Grundlage für die jetzige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 2 BvL 24/14 u.a.).